



Gladbacher Turngau 1863 e.V.

Finanz- und Wirtschaftsordnung

Fassung vom 10. April 2024

Finanz- und Wirtschaftsordnung Gladbacher Turngau 1863 e.V.

1. Geltungsbereich

Die Finanz- und Wirtschaftsordnung gilt für alle Organe des Gladbacher Turngau (nachfolgend „GTG“ genannt).

2. Finanzverwaltung

1. Der Vorsitzende Finanzen führt unter der Verantwortung des Vorstandes die laufenden Finanzgeschäfte.
1. Ihm ob liegt besonders die Planung und Einhaltung des Etats.
2. Er ist dem Verbandstag, dem Hauptausschuss und dem Vorstand verantwortlich.
3. Der Vorsitzende Finanzen oder ein von ihm Beauftragter ist die einnehmende und auszahlende Stelle.
4. Die laufenden Finanzgeschäfte werden vom Vorsitzenden Finanzen in Zusammenarbeit mit dem geschäftsführenden Vorstand geführt.
5. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Buchungs- bzw. Kassenbeleg vorhanden sein.
7. Die Verfügungsgewalt über die Konten des GTG erteilt der geschäftsführende Vorstand.

3. Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

4. Vermögen

1. Das Vermögen des GTG besteht aus Bargeld, Beständen auf Bank- und Sparkassenkonten, Forderungen, Einrichtungen und Ausstattungen.
2. Der Vorsitzende Verwaltung und der Vorsitzende Finanzen führen Bestands- und Inventarverzeichnisse, die jährlich zu aktualisieren sind.

5. Etat

1. Der Etat bildet die Grundlage für die Wirtschaftsführung und wird vom Vorsitzenden Finanzen in Zusammenarbeit mit dem geschäftsführenden Vorstand erstellt und vom Hauptausschuss und Verbandstag beschlossen.
2. Er soll vollständig und ausgeglichen sein.
3. Der Gesamtvorstand ist ermächtigt, entsprechend den Bedürfnissen, Mehrausgaben zu beschließen, falls die Deckung gesichert ist.
4. Die Etatansätze sind gegenseitig deckungsfähig.
5. Die allgemeine Etatüberwachung obliegt dem Vorsitzenden Finanzen.
6. Es ist deshalb erforderlich, dass alle Einnahmen und Ausgaben zeitig vorher mit dem Vorsitzenden Finanzen und durch diesen mit dem 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreter, entsprechend dem genehmigten Etat, abgeklärt werden.
7. Außergewöhnliche Ausgaben sind nur mit Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes unter Anhörung des Vorsitzenden Finanzen gestattet.
8. Der Vorsitzende Finanzen legt im ersten Quartal nach Ablauf des Geschäftsjahres dem geschäftsführenden Vorstand den Jahresabschluss vor, der eine Einnahme- und Ausgabenrechnung enthält.

6. Mitgliedsbeiträge

1. Die von den Vereinen des GTG zu zahlenden Beiträge für den GTG und den übergeordneten Verbände bilden die finanzielle Grundlage einer effektiven und solide planenden Finanzverwaltung.
2. Für neu aufzunehmende Vereine wird eine Aufnahmegebühr von 200,00 € festgesetzt.
3. Es wird ein jährlicher Mindestbeitrag in Höhe des 40-fachen Satz des Erwachsenenbeitrags (Gau, RTB, DTB, LSB, DOSB) erhoben.
4. Die Beiträge werden durch den Vorsitzenden Finanzen des GTG zum jeweiligen Fälligkeitstermin eingefordert. Der jeweilige Beitragsanteil für die übergeordneten Verbände (RTB, DTB, LSB, DOSB) wird vom Vorsitzenden Finanzen nach Klärung bei evtl. Unklarheiten an den RTB überwiesen.
5. Im SEPA-Einzugsverfahren werden Mitgliederbeiträge gemäß § 8 der Gausatzung eingezogen.

6. Beitragshöhe

		Fälligkeit		
		1. Quartal	2. Quartal	3. Quartal
Gruppe 1	bis 750,00 €	Abschlagszahlung	Restzahlung	- - -
Gruppe 2	über 750,00 €	Abschlagszahlung	Abschlagszahlung	Restzahlung

1. Die erste Abschlagszahlung der Gruppe 1 + 2 beträgt 40% des Vorjahresbeitrages.
2. Die zweite Abschlag- und Restzahlung der Gruppe 2 wird am jeweiligen Termin in gleichmäßiger Höhe abgerufen.

7. Rechtsverbindlichkeiten

1. Rechtsverbindlichkeiten sind nach § 23 der GTG-Satzung dem dort genannten geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern vorbehalten, und zwar Einzelpersonen bis 500,00 €, (im Einzelfall) dem gesamten geschäftsführenden Vorstand bis 5.000,00 €.
2. Bei Summen über 5.000,00 € entscheidet der Gesamtvorstand.
3. Bei allen fixen Kosten findet die vorstehende Begrenzung keine Anwendung.

8. Sitzungen, Tagungen, Seminare, Dienstreisen

Diese sind im Einzelfall dem Vorsitzenden Verwaltung so rechtzeitig anzuzeigen, dass die erforderliche Genehmigung durch den geschäftsführenden Vorstand veranlasst werden kann.

9. Lehrgangswesen

1. Die Ausgaben für Schulungen und Lehrgangsmaßnahmen werden vom Vorsitzenden Sport, dem Fachwart und dem Vorsitzenden der Turnerjugend vorbereitet und im Rahmen der vorhandenen Mittel vom geschäftsführenden Vorstand beschlossen.
2. Außerplanmäßige Schulungen und Lehrgänge sind im Einzelfall mit dem Vorsitzenden Sport abzustimmen.
3. Dieser stimmt mit dem Vorsitzenden Finanzen die Finanzierung ab, bevor eine Genehmigung erteilt wird.

4. Gebührenregelungen:

A	Ausbildung	gebührenpflichtig
F	Fortbildung	gebührenpflichtig
L	Lehrgänge	gebührenpflichtig
SL	Sonderlehrgänge	gebührenpflichtig
W	Wettkampf	Startgeld
V	Veranstaltungen	nach Bedarf kostenpflichtig

10. Veranstaltungen

1. Veranstaltungen des GTG werden vom Vorsitzenden Sport, dem Fachwart und dem Vorsitzenden der Turnerjugend in Verbindung mit dem geschäftsführenden Vorstand vergeben.
2. Die Vorbereitung einer Veranstaltung nimmt der Vorsitzende Sport, der Fachwart und dem Vorsitzenden der Turnerjugend im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden Finanzen und unter Zuhilfenahme der Geschäftsstelle vor.
3. Die Abrechnung ist spätestens vier Wochen nach der Veranstaltung dem Vorsitzenden Finanzen vorzulegen.
4. Meldegelder bei Gauveranstaltungen (Wettkämpfe gemäß Nr. 18)

4.1 Höhe des Meldegeldes

Grundlage der Höhe des Meldegeldes sind die Kosten für
Urkunden und Auszeichnungen
Sachprämien wie Pokale etc.
Kampfrichterkosten
Sonstige Kosten

4.2 Festsetzung der Höhe des Meldegeldes

Der verantwortliche Leiter der Veranstaltung erfasst die voraussichtlichen Kosten der Veranstaltung und spricht die Höhe des Meldegeldes mit dem geschäftsführenden Vorstand ab.

4.3 Termin für die Zahlung des Meldegeldes

Meldegelder werden grundsätzlich im Abbuchungsverfahren eingezogen.

Mit der Meldung muss die Einzugsermächtigung bis spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung in der Geschäftsstelle eingegangen sein. Eine Teilnahme ist nur bei rechtzeitig eingegangener Einzugsermächtigung möglich.

Der verantwortliche Leiter der Veranstaltung überzeugt sich unmittelbar vor der Veranstaltung von der Zahlung der Meldegelder in der Geschäftsstelle oder beim Vorsitzenden Finanzen.

In der Ausschreibung der Veranstaltung ist unbedingt auf die Einhaltung des Zahlungstermins hinzuweisen.

11. Kostenerstattungen

1. Bei vom GTG ordnungsgemäß einberufenen und/oder genehmigten Sitzungen, Tagungen, Wettkämpfen, Veranstaltungen, Seminare etc., die der Wahrnehmung von Aufgaben im Interesse des GTG dienen, werden die entstandenen Kosten ersetzt gemäß Nr. 16/17.
2. Kampfrichter Abrechnung gemäß Nr. 18.
Abrechnungsverfahren: Kampfrichter tragen sich mit Unterschrift in der am Wettkampfort ausliegenden Liste ein. Der Leiter der Veranstaltung zeichnet die Liste ab und reicht sie dem Vorsitzenden Finanzen ein, der die Auslagen der Kampfrichter auf deren Konto überweist.
3. Wettkampfleitung, Wettkampfauswertung - Abrechnung gemäß Nr.18.

12. Lehrgänge, Schulungen

1. Die Lehrgänge sollen kostenneutral gestalten werden.
2. Die Teilnehmer haben keinen Anspruch auf Kostenerstattung durch den GTG.
3. Sonderveranstaltungen bedürfen der Genehmigung des geschäftsführenden Vorstandes.
4. Fahrtkosten für Referenten und Lehrgangsführung werden nach den Richtlinien gemäß Nr. 16 erstattet.
5. Mit Referenten können Sonderhonorare durch den geschäftsführenden Vorstand festgelegt werden.
6. Vergütung von Lehrgängen:

Referent aus Reihen des GTG:	
- Vergütung Lehrgangsführung:	entfällt - (Referent übernimmt Leitung mit)
- Vergütung Referent:	nach Lehreinheit (45 Minuten)
Referent aus Fremdverbänden	
- Vergütung Lehrgangsführung:	10,00 € (45 Minuten) bei dauernder Anwesenheit.
- Vergütung Referent:	nach Lehreinheit (45 Minuten) bzw. vereinbartes Sonderhonorar.
Diplomsportlehrer/in Tanzmeister/in usw.	37,50€
Therapeuten usw.	30,00 €
Andere Referenten	22,00 €

13. Allgemeine Verwaltungskosten

1. Die in einem Amt des GTG anfallenden allgemeinen Verwaltungskosten werden im Rahmen des Mitarbeiteretats erstattet.
2. Sie sind unter Beifügung der Originalbelege bis spätestens 1. Dezember eines jeden Jahres dem Vorsitzenden Finanzen einzureichen.
3. Auf Wunsch kann eine ¼-jährliche Abrechnung erfolgen, wenn die Belege innerhalb der 1. Woche des folgenden Monats dem Vorsitzenden Finanzen vorliegen.
4. Porto und Telefon sind in entsprechenden Aufstellungen aufzuführen.
5. Gebühren für Fachzeitschriften bedürfen der vorherigen Genehmigung des geschäftsführenden Vorstandes.
6. Die Geschäftsstelle kann nach Absprache mit dem Vorsitzenden Verwaltung Büro- und Verbrauchsmaterial beschaffen.

14. Prüfung der Finanzverwaltung

Die Rechnungs- und Wirtschaftsprüfung erfolgt gemäß GTG-Satzung §27.

15. Fahrtkosten

Verkehrsmittel	Km	Kostenerstattung
Deutsche Bahn	bis 200 km	2. Klasse
	über 200 km	1. Klasse (Genehmigung Vorsitzender+ Finanzverwalter)
PKW	je km	Gemäß gesetzlichen Vorgaben: 1 - 20 km = 0,31 Euro 21 – x km = 0,38 Euro je gefahrenen km
Taxi		falls erforderlich und begründet gegen Nachweis

16. Aufwandsentschädigungen

1. Aufwandsentschädigungen werden gezahlt an delegierte Gaumitarbeiter für die Teilnahme an Sitzungen, Tagungen und Veranstaltungen.

Sie entfällt, wenn eine Erstattung anderweitig erfolgt.
2. Die Höhe der Aufwandsentschädigung richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben.

17. Wettkampfabrechnung Gerätturnen

ausschließlich für Gaumeisterschaften / Gauwettkämpfe zu denen eine Gau-Ausschreibung vorliegt sowie Gaugruppe.

Meldegelder	6,00 € je Teilnehmer/in	22,00 € je Mannschaft
-------------	-------------------------	-----------------------

Organisation:

Kampfrichter	20,00 € pro Wettkampf	Kilometergeld wird nicht bezahlt
Wettkampfbüro	27,50 € pro Einsatz (max. 2 Pers. pro Wettkampf)	Kilometergeld wird nicht bezahlt
Wettkampfleitung	27,50 € pro Einsatz (1xLeitung, 1xOK)	Kilometergeld wird nicht bezahlt
Wettkampfvorbereitung	50,00 € pauschal 50,00 € pauschal	ausrichtender Verein Helfer (nur bei Bedarf)
Kampfrichter-einteilung	50,00 € pauschal	

Strafe für nicht vorhandenen Kampfrichter 50,00 Euro.

Aufwandsentschädigung ausrichtender Verein:

Grundpauschale	100,00 €	immer für die Ausrichtung
Zusatz-Pauschale	100,00 €	zusätzlich je Wettkampftag, Abrechnung je Wettkampftag

Darüber hinaus gelten noch folgende Festlegungen:

Auszeichnungen Einzelwettkämpfe	12,00€	je Wettkampfklasse, zzgl. Urkunden
Auszeichnungen Mannschaftswettkämpfe	50,00 €	je Wettkampfklasse, zzgl. Urkunden
LKW für Gerätetransport	400,00 €	je Ausrichtung, Erstattung auf Nachweis

18. Jubiläum der GTG Vereine

Der GTG Vorstand überreicht, nach erfolgter Einladung zu einem Vereinsjubiläum, einen Betrag von 1,00 Euro je Jubiläumsjahr für die Jugendarbeit.

Jubiläumsjahre sind: 100, 125, 150, 175, sowie je weitere 25 Jahre.

Die vorliegende „Finanz- und Wirtschaftsordnung“ wurde auf der Hauptausschuss-Sitzung am 10.04.2024 vom Hauptausschuss beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.



Uwe Wessel
1. Vorsitzender



Horst Meven
Vorsitzender Verwaltung